

§ 3 Nr. 45

[Personalcomputer und Telekommunikationsgeräte]

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209)

Steuerfrei sind

...

45. die Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,
Richter am BFH, München

I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 45

1

Rechtsentwicklung der Nr. 45

► *StÄndG v. 18.7.1958* (BGBl. I 1958, 473; BStBl. I 1958, 412): Übernahme der StBefreiung von Zinsen für Altsparer, die ursprünglich in § 18 Abs. 8 AltsparerG v. 14.7.1953 (BGBl. I 1953, 495; BStBl. I 1953, 353, mit Änd.) geregelt war.

► *Ges. zur Änderung und Vereinfachung des EStG und anderer Ges. (sog. Omnibusgesetz) v. 18.8.1980* (BGBl. I 1980, 1537; BStBl. I 1980, 581): Aufhebung der StBefreiung mit Wirkung ab VZ 1981 aus Gründen der Rechtsbereinigung. Die Vorschrift war anschließend bis VZ 2000 unbesetzt.

► *Gesetz zur Änderung des ImwZulG 1999 v. 20.12.2000* (BGBl. I 2000, 1850; BStBl. I 2001, 28): Einfügung der StBefreiung für die private Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten durch ArbN.

Bedeutung der Nr. 45: Die StBefreiung ist konstitutiv (zur Gesetzesbegründung vgl. BTDrucks. 14/4626, 6, 13). Der Vorteil aus der unentgeltlichen Nutzung betrieblicher PC und Telefon- bzw. Telekommunikationsgeräte ist stbarer Arbeitslohn nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, sofern alle geldwerten Vorteile, die der ArbN aus dem Dienstverhältnis erhält, insgesamt monatlich 44 € übersteigen (§ 8 Abs. 2 Satz 9).

Zur Bedeutung der Nr. 45 zugrunde liegenden gesetzgeberischen Wertung für die stl. Behandlung von PC als Arbeitsmitteln vgl. BFH v. 19.2.2004 – VI R 135/01 (BStBl. II 2004, 958).

Geltungsbereich der Nr. 45: Die Vorschrift gilt für natürliche unbeschränkt und beschränkt estpfl. Personen, die als ArbN Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen. Selbständige und Gewerbetreibende sind also nicht begünstigt. Dies soll verfassungsgemäß sein (BFH v. 21.6.2006 – XI R 50/05, BFH/NV 2006, 1963; uE bedenklich).

Verhältnis zu anderen Vorschriften:

► *Verhältnis zu Nr. 50:* Nr. 45 stellt die private Mitbenutzung arbeitgebereigener bzw. betrieblicher Personalcomputer (PC) und Telekommunikationsgeräte stfrei. Ersetzt dagegen der ArbG dem ArbN die Aufwendungen für die betriebliche bzw. berufliche Nutzung des eigenen PC, Mobiltelefons, Autotelefons und von

Internet- und sonstigen Online-Verbindungen, sind diese nach Nr. 50 stfrei. Aufwendungen des ArbN für die beruflich veranlasste Nutzung des eigenen Geräts sind im Übrigen als WK absetzbar, sofern der ArbG keinen Ersatz leistet (HARDER-BUSCHNER, NWB F. 6, 4207).

► *Verhältnis zu § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5:* s. § 40 Anm. 43.

2 II. Steuerfreiheit der Nutzung betrieblicher Personalcomputer und Telekommunikationsgeräte für private Zwecke

Vorteile aus der privaten Nutzung: Von der StBefreiung werden alle Vorteile erfasst, die dem ArbN durch die Nutzung der PC und Telekommunikationsgeräte entstehen. Dazu gehören nicht nur die anteiligen Aufwendungen für die Anschaffung bzw. Miete oder Leasing, den Einbau und den Anschluss der PC und Telekommunikationsgeräte (Gerätekosten), sondern auch die durch die Nutzung entstehenden Grund- und Verbindungsentgelte einschließlich der Gebühren des Providers (HARDER-BUSCHNER, NWB F. 6, 4207). Barzuschüsse des ArbG für die Anschaffung von eigenen PC oder Telekommunikationsgeräten durch die ArbN sind nicht stbefreit (BFH v. 21.6.2006 – VI R 50/05, BFH/NV 2006, 1963).

Betriebliche Personalcomputer und Telekommunikationsgeräte: Der Begriff „betrieblich“ ist unscharf. Gemeint ist ein betriebs- bzw. arbeitgeber eigenes Gerät. Das ist der Fall, wenn es dem ArbG als WG iSd. § 39 AO zuzurechnen ist. „Betrieblich“ ist aber auch ein vom ArbG für betriebliche Zwecke gemietetes oder geleastes Gerät. Bei Schenkung an den ArbN scheidet die StFreiheit aus (BTDrucks. 14/4626, 13, 14). Die StFreiheit ist im Übrigen nicht auf die private Nutzung des Geräts im Betrieb des ArbG beschränkt. Sie greift auch dann ein, wenn es sich im Besitz des ArbN befindet, wie zB beim Telearbeitsplatz, beim Mobiltelefon des Außendienstmitarbeiters oder beim PC, der dem ArbN leihweise überlassen wird.

► *Der Begriff des Personalcomputers* umfasst neben den Hardware-Standardkomponenten wie Prozessor, Grafikkarte, Soundkarte, RAM-Speicher, Festplattenspeicher, Disketten-/CDROM-/DVD-Laufwerk auch das erforderliche Zubehör wie Monitor, Drucker, Scanner, Modem/ISDN-Karte und die Software (HARDER-BUSCHNER, NWB F. 6, 4207; s. § 40 Anm. 44). Zu den PC zählen nicht nur die stationären Geräte, sondern auch die leicht zu transportierenden Laptops bzw. Notebooks.

► *Die Telekommunikationsgeräte* sind nach der Gesetzesbegründung in die StBefreiung einbezogen worden, weil nach dem heutigen Stand der Technik die Internetnutzung nicht mehr auf PC beschränkt, sondern auch über Mobiltelefone möglich ist (BTDrucks. 14/4626, 13). Neben den Mobiltelefonen gehören zu den Telekommunikationsgeräten auch die Festnetztelefone, Faxgeräte und idR auch Autotelefone. Zum werkseitig in Firmenwagen eingebauten Navigationsgerät vgl. BFH v. 16.2.2005 – VI R 37/04, BStBl. II 2005, 562 (s. dazu und zum Begriff Telekommunikationsgerät allgemein FISSENEWERT, FR 2005, 882; vgl. ferner URBAN, FR 2004, 1383).

Barlohnnumwandlung zulässig: Die StBefreiung ist nicht davon abhängig, dass die Vorteile aus der privaten Nutzung des betrieblichen PC dem ArbN zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Der Verzicht auf Barlohn zugunsten der leihweisen und damit stfreien Überlassung eines PC ist zulässig (HARDER-BUSCHNER, NWB F. 6, 4207; zur Barlohnnumwandlung s. § 3 Nr. 33 Anm. 7).